

Gymnasium Neutraubling

Hygienekonzept

Version 21 – Aktualisierung zum 27.09.2021 unter Berücksichtigung des Hygieneplans vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 22.09.2021

<https://www.km.bayern.de/ministerium/meldung/7061/aktualisierter-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html>

Damit der Unterricht am Gymnasium Neutraubling nach den Maßgaben des Infektionsschutzes stattfinden kann, ergeben sich folgende Maßnahmen, um diesen zu gewährleisten:

Inhalt

1. Durchführung des Unterrichts.....	2
2. Konkrete Hygienemaßnahmen.....	2
2.1 Handhygiene.....	2
2.2 Toilettengang.....	2
2.3 Reinigung.....	3
3. Pausen	3
4. Pausenverkauf, Mensabetrieb	3
5. Verhalten im Schulgebäude	3
6. Mund- und Nasenschutz	3
7. Busse.....	3
8. Sportunterricht.....	3
9. Singen und Musikunterricht	3
10. Verhalten bei Erkrankung.....	4
11. Vorgehen bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung und Quarantäne.....	4
12. Testungen in der Schule und Vorgehen bei positivem Selbsttest.....	5
13. Betretungsverbot	5
14. Außerunterrichtliche Veranstaltungen	5
15. Bibliotheken und Computerräume.....	6
16. Wahlunterricht und jahrgangsstufenübergreifender Unterricht.....	6
17. Dokumentation und Nachverfolgung.....	6

1. Durchführung des Unterrichts

Der Präsenzunterricht wird inzidenzunabhängig in voller Klassenstärke und ohne Mindestabstand durchgeführt. Bei klassen- oder jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht sitzen die Schüler/innen aus einer Klasse blockweise zusammen.

Weiterhin gilt Folgendes:

Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist überall im Inneren des Schulgebäudes verpflichtend (d.h. auch am Sitzplatz).

Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal dürfen **außerhalb des Unterrichts** nach Erreichen des Arbeitsplatzes die Maske abnehmen, sofern der Mindestabstand von 1,5m zu weiteren anwesenden Personen eingehalten werden kann.

Die **gemeinsame Nutzung von Gegenständen** soll möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Ist in bestimmten Situationen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Zudem ist das regelmäßige Lüften (alle 20 min für fünf Minuten) mit ausreichendem Luftaustausch (Öffnen von Türen und Fenstern, Stoß- bzw. Querlüftung) verpflichtend. Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, so muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Die vorzugsweise frontal ausgerichtete Sitzordnung ist fest und muss beibehalten werden, Partner- und Gruppenarbeit sind **möglich**. **Hierbei ist auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung zu achten.**

Die Klassenzimmer sind ab 07:30 Uhr geöffnet und die Schüler/innen beaufsichtigt. Unmittelbar nach Betreten des Klassenzimmers soll der eigene Sitzplatz eingenommen werden.

2. Konkrete Hygienemaßnahmen

Zentrale Aspekte zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind

- **eine gute Handhygiene (regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden),**
- **das Einhalten von Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und**
- **das Abstandhalten bzw. das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes im Schulgebäude.**

sowie weitere Verhaltensregeln (kein Körperkontakt, Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund).

2.1 Handhygiene

In jedem Klassenzimmer befinden sich Waschbecken, Flüssigseife, Einmalhandtücher und/oder Desinfektionsmittel. Zudem sind in allen Gebäudeteilen Hygienestationen mit Handdesinfektionsmittel eingerichtet. Die bereitgestellten Desinfektionsmittel in den Klassenräumen sind nach Anleitung durch eine Lehrkraft zu verwenden.

2.2 Toilettengang

Die Toiletten sind alle mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen auf die Toiletten gehen.

2.3 Reinigung

Die Reinigung der Klassenzimmer und Toilettenanlagen erfolgt täglich nach Unterrichtschluss.

3. Pausen

Alle Jahrgangsstufen haben bestimmte Pausenbereiche (JGS 5/6: Sportplatz, JGS 7/8: Hartplatz, JGS 9/10 Pausenfläche vor der TH4) um die Durchmischung zu minimieren. Die Pausen finden immer dann, wenn es die Witterung erlaubt, im Freien statt.

4. Pausenverkauf, Mensabetrieb

Der **Pausenverkauf findet zunächst nicht statt**, die Automaten sind in Betrieb. Beim Anstehen ist auf den Mindestabstand zu achten (siehe Markierungen). **Die Mensa hat geöffnet, hier ist der Mindestabstand einzuhalten. Die Stühle stehen versetzt (gelbe Punkte) und dürfen nicht verschoben werden!**

5. Verhalten im Schulgebäude

Im Gebäude ist darauf zu achten, dass generell immer auf der rechten Seite der Flure bzw. des Treppenhauses gegangen wird, um Kollisionen oder Engstellen möglichst zu vermeiden. An den Ein- und Ausgängen haben die Schüler/innen, die das Gebäude verlassen, Vorrang. **Wo immer möglich, soll der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.**

6. Mund- und Nasenschutz

Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist innerhalb des Schulgebäudes verpflichtend. Es muss mindestens eine sog. OP-Maske (Mund- und Nasenschutz, MNS) getragen werden.

7. Busse

Die Maskenpflicht gilt auch an den Bushaltestellen und in den Bussen (nicht mehr Aufsichtsbereich der Schule).

8. Sportunterricht

Sportunterricht kann im Innen- sowie Außenbereich durchgeführt werden. Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien zulassen (**wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern grundsätzlich eingehalten werden kann, darf in diesem Fall der MNS abgenommen werden**). Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig; **hierbei wird den Beteiligten empfohlen, einen MNS zu tragen; sofern kein MNS getragen wird, ist auf den Mindestabstand zu achten.** Vor und nach der Benutzung von Sportgeräten sind die Hände gründlich zu waschen. Weitere Details zur Durchführung des Sportunterrichts entnehmen Sie bitte dem Rahmenhygieneplan.

9. Singen und Musikunterricht

Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Hygieneplans des Kultusministeriums statt. Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente werden nach jeder Benutzung gereinigt, zudem müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich gewaschen werden. Ein Austausch von Instrumenten oder Arbeitsmitteln während des Unterrichts findet nicht

statt. Unterricht im Gesang und Blasinstrumenten ist bevorzugt im Freien abzuhalten; im Inneren ist er möglich, sofern folgender erweiterter Mindestabstand eingehalten werden kann: Gesang 2m (bei versetzter Positionierung und gleicher Gesangsrichtung), Blasinstrumente 2m, Querflöten 3m nach vorne. Bei Einhaltung dieser Abstände kann der MNS abgenommen werden. Weitere Details zur Durchführung des Musikunterrichts entnehmen Sie bitte dem Rahmenhygieneplan.

10. Verhalten bei Erkrankung

Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und nicht unterrichtendem Personal mit **akuten Krankheitssymptomen (siehe Merkblatt) ist der Schulbesuch nicht erlaubt.**

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. **In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!** Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler **keine Krankheitssymptome** mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch **trotz der leichten Krankheitssymptome** auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch auch bei leichten Krankheitssymptomen nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Schülerinnen und Schüler, die entgegen dieser Vorgaben die Schule besuchen, werden dort isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Lehrkräften sowie nicht-unterrichtendem Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten ohne Fieber) wird empfohlen, dass sie sich möglichst täglich mittels Selbsttest auf SARS-CoV2 testen und zudem bis zum Abklingen der Symptome im Schulgebäude eine Maske (MNS oder FFP2-Maske) tragen.

Die Zusammenfassung finden Sie unter

<https://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/7061/aktualisierter-rahmen-hygieneplan-fuer-bayerische-schulen.html>, Merkblatt „Umgang mit Erkältungssymptomen“.

11. Vorgehen bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung und Quarantäne

Die Schulleitung muss über eine COVID-19-Erkrankung unmittelbar informiert werden. Über die Kontaktpersoneneinstufung sowie die Anordnung einer PCR-Testung entscheidet das Gesundheitsamt. Entscheidend ist hierbei die Dauer der Exposition und die Einhaltung der Hygieneregeln, vor allem das korrekte Tragen der MNS und das regelmäßige und ausreichende Lüften.

Die betroffene Person muss sich umgehend in Quarantäne begeben, bei allen anderen Kontaktpersonen prüft das Gesundheitsamt, ob Quarantäne angeordnet wird (z. B. wenn unmittelbarer und ungeschützter Kontakt (ohne Maske) bestand). Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes, wer als enge Kontaktperson (KP) einzustufen ist, ist ein Schulbesuch der negativ getesteten Mitschüler/innen möglich.

Im Falle einer Quarantäneanordnung endet die Quarantäne frühestens nach 5 Tagen (PCR-Test/POC-Test von med. Fachpersonal außerhalb der Schule durchgeführt).

Alle Schüler/innen, die Kontakt hatten, aber nicht als enge KP eingestuft wurden, dürfen in der Regel weiterhin zur Schule kommen, müssen sich aber nach Anordnung des Gesundheitsamts für fünf Schultage täglich selbst testen. Dies gilt anders als beim regulären Testregime auch für geimpfte und genesene Schüler/innen, zudem gilt während dieser Zeit eine Verpflichtung zum Tragen eines MNS. **Sollte mehr als eine Infektion in einer Klasse auftreten, so entscheidet das Gesundheitsamt in der Regel über eine Ausweitung der Quarantäne.**

Dem Selbstmonitoring kommt für 14 Tage eine hohe Bedeutung zu – bei Krankheitsanzeichen ist das Gesundheitsamt zu informieren.

12. Testungen in der Schule und Vorgehen bei positivem Selbsttest

Seit dem 12.04.2021 ist die Erlaubnis zum Besuch der Schule bei Präsenz- oder Wechselunterricht an die Durchführung eines Selbsttests in der Schule oder die Vorlage eines gültigen PCR- oder POC-Tests gekoppelt. PCR-Tests haben momentan eine Gültigkeit von 48 Stunden, POC-Tests von 24 Stunden. Die Vorlage eines externen Testergebnisses ist bis 07:45 Uhr im Sek. I möglich.

Sollte eine Befreiung von der Testung erwünscht sein (durch vollständigen Impfschutz, 2. Impfung + 14 Tage oder Genesung + 26 Tage), so muss der Nachweis (Impfpass, digitaler Impfnachweis oder Bescheinigung über die Genesung) bei Herrn Dr. Anthofer (A1.32) vorgezeigt werden.

Getestet wird dreimal wöchentlich in der ersten Stunde im Klassenverband. Während der Testung muss ausreichend gelüftet werden und der MNS zur Durchführung des Tests nur so kurz wie möglich abgenommen werden. Sollte ein Selbsttest in der Schule positiv ausfallen, ist der weitere Besuch des Unterrichts nicht möglich; der Schüler/die Schülerin wird in diesem Falle isoliert und muss abgeholt werden. Die Schule informiert das Gesundheitsamt, das einen PCR-Test veranlasst.

13. Betretungsverbot

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen

dürfen die Schule nicht betreten.

14. Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Schulfremde Personen können zu Vorträgen o. Ä. wieder eingeladen werden, doch gelten für sie die gleichen Hygienevorschriften, Betretungsverbote und Quarantänevorschriften wie für Schüler/innen

und Lehrkräfte. Schulische Veranstaltungen sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – unter Beachtung des Hygieneplans zulässig. Erwünscht ist entweder ein Impfschutz, Schutz durch Genesung oder eine vorherige Testung.

15. Bibliotheken und Computerräume

Die Schülerlesebücherei ist, sofern Frau Niedermayr-Urban anwesend ist, geöffnet; die Studienbibliothek kann nur nach jeweiliger Erlaubnis durch die Aufsicht (Frau Richter/Frau Momcilovic) genutzt werden.

16. Wahlunterricht und jahrgangsstufenübergreifender Unterricht

Der Wahlunterricht sowie die Brücken- und Förderangebote werden unter Berücksichtigung von Punkt 1 abgehalten.

17. Dokumentation und Nachverfolgung

Damit mögliche Infektionsketten schnell nachvollzogen werden können, müssen sich alle Personen, die die Schule betreten, im Sekretariat I melden und dort ihre Daten hinterlassen (Name, Vorname, sichere Kontaktmöglichkeit und Uhrzeit und Dauer des Aufenthaltes). Diese Daten werden nach einem Monat wieder gelöscht.